

STATUTEN

des Vereins Soziale Innovation Bern SI-Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Soziale Innovation Bern SI-Bern** besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein schafft und betreibt eine Austausch-Plattform in Bern, die es Bürgern und Bürgerinnen erlaubt ihre Ideen für soziale Innovationen und deren Umsetzung zu erkunden, zu lancieren und sichtbar zu machen.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Erträge aus der Vereinstätigkeit sind ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie erlischt im Falle der Nichtbezahlung fälliger Mitgliederbeiträge auf Ende des Geschäftsjahres.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr bleiben geschuldet.

Wer in gravierender Weise oder wiederholt gegen die Zielsetzungen des Vereins verstösst, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses bei der Mitgliederversammlung dessen Aufhebung beantragen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

5. Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

6. Mitgliederversammlung Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder jederzeit einberufen werden. Wird die ausserordentliche Mitgliederversammlung von Mitgliedern verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt in allen Fällen elektronisch unter Bekanntgabe der vorgesehenen Traktanden an die letzte dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse der Mitglieder.

7. Mitgliederversammlung Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Geschäfte:

- Erlass und Aenderung der Statuten;

- Genehmigung von Jahresrechnung und Budget;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- Beschlüsse über Anträge, welche ihr von Seiten des Vorstandes oder durch einzelne Mitglieder unterbreitet werden;
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung fällt ihre Entscheide mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ueber Traktanden, welche nicht bei der Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt waren, kann kein Beschluss gefasst werden.

8. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

9. Finanzielles

Der Verein finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder sowie durch Spenden und Erträge aus seiner Tätigkeit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Im Falle der Auflösung des Vereins gilt der Vorstand als mit der Liquidation beauftragt.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. April 2016 in Bern einstimmig genehmigt.

Die Ko-Präsidentinnen:

Für das Protokoll:

Ingrid Kissling

Ueli Scheuermeier

Melanie Mettler